

ERFA Betonpumpen Schweiz
c/o PAG Pumpbeton AG
Postfach 59
5702 Niederlenz

Code of Conduct

Präambel

Die Mitglieder der ERFA Betonpumpen Schweiz sind Unternehmen der Schweiz, welche Betonpumpen betreiben.

Dabei bekennen sich die Mitglieder der ERFA Betonpumpen Schweiz zur rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die Nutzung der bestehenden Handlungsspielräume genauso wie die Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit.

Dazu hat die ERFA Betonpumpen Schweiz am 4. November 2016 klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Zusammenarbeit beschlossen, die in diesem Code of Conduct zusammengestellt sind. Dieser Code of Conduct richtet sich an die Mitglieder der Sitzungen der ERFA Betonpumpen Schweiz. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle Mitglieder der ERFA Betonpumpen Schweiz verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz der Mitglieder der ERFA Betonpumpen Schweiz.

1. Einladungen zu Sitzungen

- Der Organisator lädt rechtzeitig und offiziell zu den jährlichen Sitzungen ein und fügt der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei.
- Der Organisator sorgt dafür, dass Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

2. Sitzungen

- Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens mitverantwortlich.
- Der Organisator weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin.
- Der Organisator stellt sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Organisator einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

- Die Teilnehmer sollen neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollen verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert wird.

3. Sitzungsprotokolle

- Der Organisator erstellt korrekte Beschlussprotokolle.
- Die Teilnehmer können zusätzlich mitschreiben.
- Die Protokolle der Sitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.
- Die Teilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf die korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den Organisator unverzüglich auf falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

4. Verhalten in Sitzungen

- Für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Der Organisator stellt gemeinsam mit allen Teilnehmern sicher, dass es während den Sitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Organisator bricht die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung ab oder vertagt diese, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.
- Die Teilnehmer sollen den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.
- Teilnehmer sollen bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Teilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

5. Marktinformationsverfahren

- Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über eine neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.

6. Unzulässige Themen einer Sitzung

- Unternehmen dürfen im Rahmen von Sitzungen keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt.

- Explizit untersagt sind:
 - Informationen oder Absprachen über Preise, Preis-Bestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Preiskalkulationen sowie geplante Preisänderungen.
 - Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
 - Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
 - detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinn-Margen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
 - Informationen über Forschungs-und Entwicklungsvorhaben.
 - die Koordination von Angeboten gegenüber Dritten,
 - die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht oder
 - ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen beabsichtigen oder ermöglichen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie mit dem Inhalt des „Code of Conduct“ einverstanden sind.

Niederlenz, 3. April 2017

ERFA Betonpumpen Schweiz, c/o PAG Pumpbeton AG, 5702 Niederlenz

Der Präsident:

Der Aktuar:

Stefan Fehlmann

Werner Stadelmann

ERFA Mitglied: ???????, ????????, ??????????????

Datum

Rechtsgültige Unterschrift(en)

Name der Unterzeichnenden Person(en) in Blockschrift